
Prüfordnung

der Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle

USK

Dieser Text ist durch den Beirat der USK in seiner Zusammensetzung gem. § 2 verabschiedet und von den Obersten Landesjugendbehörden der Länder gebilligt. (Stand: 16.10. 2006)

Inhaltsverzeichnis

Inhaltsverzeichnis	Seite 2
<u>1. Teil : Verfahrensregeln</u>	Seite 3
§ 1 Allgemeine Verfahrensregeln	Seite 3
§ 2 Spezielle Verfahrensregeln	Seite 5
§ 3 Formen und Fristen	Seite 6
§ 4 Kosten	Seite 6
§ 5 Gutachten	Seite 7
§ 6 Veröffentlichung der Prüfergebnisse	Seite 7
<u>2. Teil: Prüfkriterien</u>	Seite 9
§ 7 Allgemeine Prüfkriterien	Seite 9
§ 8 Prüfkriterien im Rahmen des § 12 Abs. 1 Satz 1 JuSchG	Seite 9
§ 9 Prüfkriterien im Rahmen des § 14 Abs. 3 JuSchG	Seite 9
§ 10 Prüfkriterien im Rahmen des § 14 Abs. 4 JuSchG	Seite 10
§ 11 Prüfkriterien im Rahmen des § 14 Abs. 2 JuSchG	Seite 11
§ 12 Prüfkriterien im Rahmen des § 14 Abs. 7 JuSchG	Seite 11

1. Teil : Verfahrensregeln

Im Rahmen ihrer Tätigkeit führt die Unterhaltungssoftware Selbstkontrolle (USK) unter anderem Begutachtungen und Prüfungen von Produkten der interaktiven Unterhaltungssoftware zur Erlangung einer Alterskennzeichnung im Sinne des Jugendschutzgesetzes (JuSchG) durch. Unbeschadet der gesetzlichen Vorschriften sowie der in den Grundsätzen der USK (GrS) vorgenommenen Regelungen erfolgt diese Begutachtung und Prüfung auf Grundlage dieser Prüfordnung (PrO).

§ 1 Allgemeine Verfahrensregeln

(1) Die Tätigkeit der USK, insbesondere der Prüfungsvorgang zur Erlangung einer Alterskennzeichnung im Sinne des JuSchG, beginnt mit der Einreichung eines entsprechenden Prüfantrags. Für diesen ist das von der USK im Einvernehmen mit dem Ständigen Vertreter (vgl. § 3 GrS) vorgesehene Antragsformular zu verwenden. Mit der Unterschrift unter den Prüfantrag erkennt der Antragsteller die im Antrag aufgeführten Prüfbedingungen und Verpflichtungen sowie die Grundsätze und die Prüfordnung als verbindlich an. Er verpflichtet sich damit zugleich, die Prüfkosten nach Maßgabe der Kostenordnung der USK (KsO) zu entrichten.

(2) Der Antrag soll eine dahingehende Angabe des Antragstellers enthalten, welche Alterskennzeichnung im Sinne des § 14 Abs. 2 JuSchG angestrebt wird. Der Antrag muss daneben die wesentlichen Daten zur Identifizierung des Produktes enthalten. Dem Antrag beizufügen sind:

- a) der Bildträger (vgl. § 1, Abs. 1 Ziffer 1 der GrS) mit der zu begutachtenden Software,
- b) der in der Anlage zu diesen Grundsätzen befindliche, ausgefüllte Fragebogen zum Prüftitel,
- c) die Verkaufsverpackung,
- d) sämtliche Zusätze, die dem Bildträger in seiner Verkaufsform beigelegt werden sollen (insbesondere das Benutzerhandbuch und sonstige Beilagen),
- e) eine umfassende Information über den oder die vorgesehenen Lösungswege, die es ermöglichen, den Programmablauf auch ohne die vollständige Erfüllung sämtlicher durch die Software vorgegebenen Aufgaben zu erschließen.
- f) sämtliche programmtechnische Hilfen, die eine Demonstration aller Inhalte und Darstellungen ermöglichen sowie der effektiven Lösung der gesamten Spielaufgaben dienlich sind.

Im Falle der unvollständigen Einreichung der vorgenannten Materialien weist die USK den Prüfantrag zurück. In jedem Falle sind der Inhalt der Begutachtung und die Wirkung des Gutachtens auf die Unterlagen beschränkt, die dem Prüfungsgremium im Rahmen der Prüfsitzung vorgelegen haben.

(3) Gegenstand der Prüfung sind sowohl die auf den Bildträger aufgebrachte Software als auch das zum Produkt gehörende Handbuch (Beilagen) und die dazu gehörende Verkaufsverpackung. Enthält der vorgelegte Bildträger verschiedene Versionen des selben Spiels oder weitere Spiele, die jeweils nicht Gegenstand des Antrages auf Prüfung sind, so hat der Anbieter sicher zu stellen, dass diese anderen Versionen oder Spiele Kindern und

Jugendlichen nicht zugänglich sind. Enthalten die zur Prüfung vorgelegten Bildträger neben den Programmen Titel, Zusätze oder weitere Darstellungen in Texten, Bildern oder Tönen so sind auch diese Gegenstand der Prüfung zum Zwecke der Erlangung einer Kennzeichnung im Sinne des Jugendschutzgesetzes (§ 14 Abs. 8 JuSchG).

(4) Nach Eingang des Prüfantrages überprüft die USK die eingereichten Unterlagen auf Vollständigkeit (Abs. 2), bereitet die Prüfung vor (Abs. 5) und legt das Prüfobjekt sowie sämtliche zur Prüfung notwendigen Unterlagen in der nächsten möglichen Sitzung des zuständigen Prüfungsausschusses zur Prüfung vor.

(5) Der Prüfung zur Alterskennzeichnung geht ein Verfahren voraus, durch das der Prüfgegenstand in technischer Hinsicht erschlossen und für eine Demonstration im Rahmen der Prüfung vorbereitet wird (sog. Anwendertest). Der Anwendertest wird von Testern durchgeführt. Die Tester sind auf Grund ihres fachlichen Sachverständnisses, ihrer Vertrauenswürdigkeit, ihrer Unabhängigkeit und ihrer Kenntnisse über die Erfordernisse des Jugendschutzes in der Lage, Prüfgegenstände aller Systeme und Genres für eine Demonstration vor den Prüfungsausschüssen zu erschließen. Sie erhalten von der USK eine spezielle Einweisung in alle sich aus den Grundsätzen und der Prüfordnung ergebenden Prüfungsaspekten. Sie demonstrieren den Prüfgegenstand in den Prüfungsausschüssen und ermöglichen und begleiten dort die interaktive Nutzung des Prüfgegenstandes durch die Gutachtenden.

(6) Die Prüfung erfolgt durch die in den Grundsätzen bestimmten Prüfungsausschüsse. Die Besetzung der Prüfungsausschüsse richtet sich nach einem von der USK für einen Zeitraum von mindestens sechs Monaten im Voraus zu erstellenden Einsatzplan für die Gutachtenden. Wird ein Mitglied eines Prüfungsausschusses von einem Verfahrensbeteiligten wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt oder hält ein Mitglied sich selbst für befangen oder entstehen sonstige Zweifel, ob ein Mitglied an der Prüfung mitwirken kann, entscheidet darüber das jeweilige Prüfungsausschuss ohne das betroffene Mitglied mit der für das Prüfverfahren im übrigen vorgesehenen Mehrheit nach Maßgabe der Grundsätze. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Die Ablehnung muss bis zum Beginn der Prüfsitzung erklärt und begründet werden. Nach diesem Zeitpunkt darf ein Mitglied nur abgelehnt werden, wenn die Umstände, auf welche die Ablehnung gestützt wird, erst später eingetreten oder dem zur Ablehnung Berechtigten erst später bekannt geworden sind und die Ablehnung unverzüglich geltend gemacht wird. Die Entscheidung des Prüfungsausschusses, durch die die Ablehnung für begründet erklärt wird, ist nicht anfechtbar. Wird die Ablehnung für unbegründet erklärt, kann dies nur mit einer gegen die Prüfentscheidung des jeweiligen Prüfungsausschusses gerichteten und von den Grundsätzen vorgesehenen Rechtsmittel beanstandet werden. Scheidet ein Mitglied aus einem der vorgenannten Gründe aus oder ist ein vorgesehener Gutachter an der Teilnahme an der Prüfung gehindert, so wird das Prüfungsausschuss durch Hinzuziehung eines leicht erreichbaren Gutachters im Sinne des § 4 GrS ergänzt.

(7) Die Prüfung besteht aus Präsentation, Beratung und Beschlussfassung. Sie ist nicht öffentlich. Bis zum Beginn der Beratung kann ein Prüfantrag zurückgenommen, beschränkt oder erweitert werden.

(8) Die Präsentation umfasst die Bekanntgabe der technischen Daten, der gestellten Anträge und der sonstigen wesentlichen Umstände des Prüffalles einschließlich etwa bedeutsamer früherer Prüfvorgänge sowie die Demonstration der Ergebnisse des Anwendertestes (vgl. Abs. 5) durch den Tester. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben jederzeit das Recht, die Demonstration zu unterbrechen und Fragen an den Tester zu stellen. Der interaktive Gebrauch des Prüfgegenstandes durch die Gutachtenden ist Bestandteil der Prüfung.

(9) Die Beratung umfasst die Erörterung der Ergebnisse der Demonstration durch die Gutachtenden, die Beschlussfassung und die Entscheidung über den vom Antragsteller begehrten Prüfauftrag.

(10) Ist für die Durchführung der Prüfung besonderer Sachverstand erforderlich, über den die Gutachtenden im Einzelfall nicht verfügen, so kann mit der für die Entscheidungen des Prüfungsausschusses im Übrigen erforderlichen Mehrheit nach Maßgabe der Grundsätze ein Sachverständiger zugezogen werden. Zu diesem Zweck kann die Sitzung vertagt werden. Das Prüfungsausschuss ist an Gutachten von Sachverständigen nicht gebunden.

(11) Der Antragsteller (antragstellende Firma) und sein Vertreter haben das Recht auf Anhörung während der Präsentation. Bei der Beratung und Beschlussfassung sind die Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der Ständige Vertreter (vgl. § 3 GrS) anwesend. Ein Vertreter der USK soll bei der Präsentation und Beratung anwesend sein. Das Prüfungsausschuss kann ihn im Rahmen der Beratung um eine fachliche Stellungnahme bitten.

(12) Die Leitung der Prüfung obliegt dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nach Maßgabe der Grundsätze oder in

Ermangelung eines solchen, dem das Gutachten erstellenden Gutachter, der zu Beginn einer jeden Prüfsitzung durch das Prüfungsgremium mit der für das Prüfverfahren im Übrigen vorgesehenen Mehrheit nach Maßgabe der Grundsätze zu bestimmen ist. Über Verfahrensfragen entscheidet das Prüfungsgremium mit der für das Prüfverfahren im Übrigen nach Maßgabe der Grundsätze vorgesehenen Mehrheit. Das Prüfungsgremium kann beschließen, erneut in die Präsentation oder die Beratung einzutreten sowie die Abstimmung zu wiederholen, solange die Entscheidung noch keinem Verfahrensbeteiligten bekannt gemacht worden ist.

(13) Die Prüfung findet ihren Abschluss mit der Bekanntgabe des Prüfergebnisses. Das Ergebnis der Begutachtung und der Inhalt der Freigabeentscheidung des Ständigen Vertreters (§ 3 GrS) wird dem Antragsteller unverzüglich in geeigneter Form bekannt gemacht (Kurzinformation). Der Antragsteller und die Obersten Landesjugendbehörden erhalten binnen einer Frist von höchstens sechs Wochen nach der Prüfung ein Gutachten. Sofern einer der Berechtigten gegen die Entscheidung des jeweiligen Prüfungsgremiums ein Rechtsmittel nach Maßgabe der Grundsätze einlegt, verkürzt sich diese Frist auf fünf Werktage, beginnend mit der Einlegung des Rechtsmittels bei der USK. Die Übersendung der Gutachten an die Obersten Landesjugendbehörden kann dadurch ersetzt werden, dass der Zugang zum Inhalt der Gutachten auf elektronischem Wege ermöglicht wird.

§ 2 Spezielle Verfahrensregeln

(1) Gegenstand der Prüfung können auch Vorab-Versionen (sog. Beta-Versionen) sein, deren wesentliche Inhaltsgleichheit mit der endgültigen, öffentlich zugänglich zu machenden Version vom Antragsteller zu gewährleisten und ausdrücklich schriftlich zu versichern ist. Der Ständige Vertreter kann die Erteilung der Altersfreigabe von der Vorlage der für den Verkauf vorgesehenen Endversion abhängig machen.

(2) Der Prüfgegenstand muss auf einem handelsüblichen technischen Gerät lauffähig sein. Besondere technische Anforderungen sind der USK rechtzeitig durch den Antragsteller anzukündigen. Widrigenfalls kann die USK eine Prüfung ablehnen.

(3) Bei fremdsprachiger Software kann das Prüfungsgremium eine schriftlich vorgelegte Übersetzung in die deutsche Sprache akzeptieren, wenn der Antragsteller schriftlich versichert, dass diese Übersetzung in der vorgelegten Form Eingang in die endgültige, öffentlich zugänglich zu machende Version des Prüfgegenstandes finden wird.

(4) Verkaufsverpackung, Label des Bildträgers und Handbuch können auch in Form von Lithographien oder Druckvorlagen eingereicht werden.

(5) Sind mehrere einzelne Titel bzw. auch Demonstrationssoftware Teil eines Prüfgegenstandes, so empfiehlt die USK dem Ständigen Vertreter (§ 3 GrS), den Prüfgegenstand durch seine Freigabeentscheidung für die Altersgruppe im Sinne des JuSchG freizugeben, für den der Einzeltitel mit der höchsten Alterskennzeichnung im Sinne des JuSchG zu versehen gewesen wäre, sofern jeder Titel einzeln freizugeben gewesen wäre. Für spielbare Demo-Versionen, deren Vollversionen bereits durch die USK geprüft wurden, empfiehlt die USK dem Ständigen Vertreter (§ 3 GrS), die Demo-Version in seiner Freigabeentscheidung für die gleiche Altersgruppe im Sinne des JuSchG freizugeben, wie die Vollversion, soweit nicht der Antragsteller ausdrücklich eine andere Entscheidung beantragt und die Prüfungsgremien zu dem Ergebnis gelangen, dass die auf der Demo-Version verbliebenen Teile des vollständigen Produktes eine solche rechtfertigen.

(6) Bei Spielesammlungen, deren Einzeltitel bereits vollständig durch die Prüfungsgremien der USK geprüft wurden, empfiehlt die USK auf schriftlichen Antrag und unter Einreichung des Produkts dem Ständigen Vertreter (§ 3 GrS), den Prüfgegenstand durch seine Freigabeentscheidung für die Altersgruppe im Sinne des JuSchG freizugeben, für die eine Freigabe des mit der höchsten Alterseinstufung bewerteten Einzeltitels erfolgt ist.

(7) Der geprüfte Daten- oder Bildträger sowie sämtliche übrigen Materialien, die Gegenstand der Prüfung waren, verbleiben zur Dokumentation der Prüfung bei der USK. Im Falle der Rücksendung der geprüften Version muss der USK eine Kopie des betreffenden Bildträgers zur Verfügung gestellt werden. Die Kosten für das Anfertigen der

Kopie trägt der Antragsteller. Bei Veröffentlichung des geprüften Titels in Deutschland ist der USK umgehend ein Exemplar der Verkaufsversion zuzusenden.

(8) Die USK-Gutachtergremien können auf Antrag eines Anbieters eine (spielbare) Vorabversion zur Erlangung einer vorläufigen USK-Einschätzung über die Höhe der Altersstufe prüfen. Der Anbieter erhält eine Kurzinformation und später eine Begründung der Entscheidung. Es ergeht gleichzeitig der Hinweis auf die Vorläufigkeit dieser Einschätzung und die Kennzeichnungspflicht für die Vollversion zur Erlangung einer Freigabe als Kennzeichnung der Obersten Landesjugendbehörden (OLJB). Bei der Prüfung einer Vorabversion ergeht kein hoheitlicher Verwaltungsakt. Es wird kein Gutachtendokument verschickt, da die geprüfte Vorabversion in keinem Falle so veröffentlicht wird. Ebenso wird von Seiten der USK das Prüfergebnis der vorläufigen USK-Einschätzung in keinem Falle veröffentlicht. Im Rahmen eines Kennzeichnungsverfahrens besteht kein Anspruch auf Erteilung eines Kennzeichens, dass der vorläufigen USK-Einschätzung entspricht.

§ 3 Formen und Fristen

(1) Die USK gewährleistet, dass eine Prüfung in einem Zeitraum von maximal 10 Werktagen durchgeführt wird. Der Antragsteller wird sofort nach Abschluss der Prüfung über das Prüfergebnis und damit die beabsichtigte Freigabeentscheidung des Ständigen Vertreters (§ 3 GrS) in schriftlicher Form informiert. Das Ergebnis des Gutachtens und der Freigabeentscheidung des Ständigen Vertreters (§ 3 GrS) kann dem Antragsteller umgehend per Fax oder unter Verwendung einer anderen elektronischen Form der Übermittlung übersandt werden. Das zu fertigende Gesamtgutachten des Prüfungsausschusses sowie die schriftliche Freigabeentscheidung des Ständigen Vertreters (§ 3 GrS) gehen dem Antragsteller auf dem Postweg zu. Die Übersendung auf dem Postwege kann, sofern dem nicht Rechtsgründe entgegenstehen, auch auf geeignetem elektronischen Wege erfolgen.

(2) Der Antragsteller kann ein Eilverfahren beantragen. In diesem Fall erfolgt eine Prüfung des Prüfgegenstandes innerhalb von 5 Werktagen.

(3) Antragstellungen sowie die Einlegung von Rechtsmitteln nach Maßgabe der Grundsätze bedürfen vorbehaltlich abweichender Regelungen in den Grundsätzen oder der Prüfordnung der Schriftform. Diese Form ist auch dann gewahrt, wenn der USK die hierauf gerichteten Willenserklärungen der Berechtigten im Wege der elektronischen Übermittlung, insbesondere per Fax oder E-Mail-Nachricht, tatsächlich zugehen.

(4) Der Ablauf von durch die Grundsätze, Prüfordnung oder Kostenordnung bestimmten Fristen beginnt mit der Kenntnisnahme des Berechtigten vom Inhalt der die Frist in Gang setzenden Maßnahmen der USK, spätestens jedoch am dritten Werktag, der auf den Versand in schriftlicher Form an den Berechtigten auf dem Postwege folgt. Im Falle der Fristversäumung findet § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) entsprechende Anwendung.

(5) Der geprüfte Bildträger und alle weiteren Unterlagen, die gem. § 1 Abs. 3 Gegenstand der Prüfung sind, das Gutachten gem. § 5 sowie die Freigabebescheinigung gem. § 3 Abs. 2 der Grundsätze der USK sind bei der USK so zu hinterlegen, dass die vorgelegte Fassung zweifelsfrei dokumentiert werden kann. Die Unterlagen oder Teile davon können fünf Jahre nach der Prüfung mit Zustimmung des Ständigen Vertreters vernichtet werden. Es ist sicherzustellen, dass eine anderweitige Verwendung der Bildträger ausgeschlossen ist.

§ 4 Kosten

Die Kosten der Tätigkeit der USK bestimmen sich nach den Regelungen in der Kostenordnung der USK (KsO).

§ 5 Gutachten

(1) Das Ergebnis der Prüfung wird in einem Gutachten festgehalten. Das Gutachten muss alle für den Entscheidungsprozess des jeweiligen Prüfverfahrens relevanten Daten und Informationen des Prüfobjektes enthalten, insbesondere

a) eine Beschreibung des wesentlichen Inhalts,

b) eine Bewertung des Prüfobjektes, aus der sich alle Gründe ergeben, die zu der jeweiligen Entscheidung beigetragen haben,

c) der Hinweis auf die sich gegebenenfalls aus gesetzlichen Bestimmungen ergebenden Vertriebsbeschränkungen, sowie den Hinweis auf die nach den Grundsätzen möglichen Rechtsmittel.

(2) Der Inhalt eines Gutachtens bezieht sich auf den jeweiligen Inhalt des Prüfobjektes und gilt auch gegenüber anderen natürlichen und juristischen Personen als dem Antragsteller.

(3) Die Gutachten werden durch die Leitung der USK und den Ständigen Vertreter unterzeichnet.

§ 6 Veröffentlichung der Prüfergebnisse

(1) Zum Zwecke der Tätigkeit der USK im Bereich des präventiven Jugendschutzes, der Information und Aufklärung, ist die USK unbeschadet abweichender Regelungen in den Grundsätzen oder der Prüfordnung berechtigt, nach der Prüfung folgende Informationen über den Titel in jeder geeigneten Form zu publizieren:

Name des Titels

USK-Nummer

Antragsteller

Betriebssystem

Sprachversion der Softwareoberfläche

Sprachversion des Handbuchs

Datum der Prüfung

Ergebnis der Prüfung

Genre

(2) Der Antragsteller kann die USK verpflichten, die Tatsache der Prüfung sowie das Ergebnis des Gutachtens vertraulich zu behandeln. Die Vertraulichkeit endet mit der Veröffentlichung des Prüfgegenstandes.

(3) Die Weitergabe der Gutachten zu veröffentlichten Produkten an Dritte, soweit diese in den Grundsätzen oder der Prüfordnung nicht ausdrücklich vorgesehen ist, erfolgt durch die USK nur zu wissenschaftlichen Zwecken und zur Unterstützung der Forschung. Der Anbieter ist im Nachgang über die Bereitstellung eines Gutachtens durch die USK zu informieren.

(4) Die USK sowie sämtliche an der Prüfung beteiligten Personen sind hinsichtlich solcher Kenntnisse, die sie im Zuge oder im Zusammenhang mit der Prüfung erlangt haben, zur Verschwiegenheit verpflichtet. Die USK stellt durch geeignete Maßnahmen sicher, dass die Tester, die Gutachtenden und die Mitarbeiter der USK zur Verschwiegenheit gegenüber Dritten verpflichtet werden.

2. Teil : Prüfkriterien

§ 7 Allgemeine Prüfkriterien

(1) Gegenstand der Prüfung sind die in Produkten der interaktiven Computerunterhaltung, insbesondere in Form des Spieles realisierten Ideen und Themen, deren Umsetzung in Spieldynamik und Handlungsmuster sowie eine damit zusammenhängende mögliche Entwicklungsbeeinträchtigung für minderjährige Nutzer und Nutzerinnen.

(2) Oberstes Prinzip der Beurteilung von Prüfgegenständen unter Gesichtspunkten des Jugendschutzes ist seine ganzheitliche Betrachtung. Dies bedeutet, dass weder die Spielidee noch ihre Umsetzung a priori den Schwerpunkt der Beurteilung insbesondere im Hinblick auf Wirkungsvermutungen darstellen. Vielmehr erfordert die Natur des Mediums eine Beurteilung des Prüfgegenstandes in seiner Gesamtheit.

(3) Die Prüfung erfolgt auf der Grundlage der gesetzlichen Vorschriften, deren Auslegung durch die höchstrichterliche Rechtsprechung einerseits, und unter zu Grunde Legung des Kenntnisstandes der wissenschaftlichen Forschung im Bereich der Medientheorie und Medienwirkungsforschung andererseits.

§ 8 Prüfkriterien im Rahmen des § 12 Abs. 1 Satz 1 JuSchG

(1) Gegenstand der Prüfung durch die USK sind Bildträger der interaktiven Computerunterhaltung, die zur Verwendung auf Computern, sog. Spielekonsolen und ähnlichen technischen Geräten geeignet sind.

(2) In inhaltlicher Hinsicht zeichnen sich diese Programme insbesondere dadurch aus, dass der sich auf dem Bildschirm darstellende Geschehensablauf in entscheidender Weise von der Interaktion des Nutzers, d.h. der Einwirkung des Anwenders mittels unterschiedlicher Eingabemöglichkeiten auf die zu leistende Rechenleistung, beeinflusst wird. Die Interaktion des Nutzers ist hierbei nicht nur dafür entscheidend, ob ein fest vorgegebener Programm- und Geschehensablauf fortgesetzt wird, sondern welchen Fortgang der Programm- und Geschehensablauf in inhaltlicher Hinsicht nimmt.

(3) Zur Darstellung dieser von elektronischer Datenverarbeitung gesteuerten Geschehensabläufe bedienen sich diese Programme in aller Regel sowohl Texten, Bildern, Graphiken oder Musik als auch insbesondere Programmcodes zur Steuerung von Prozessoren.

§ 9 Prüfkriterien im Rahmen des § 14 Abs. 3 JuSchG

(1) Die Beurteilung, ob der Inhalt eines Prüfgegenstandes geeignet ist, die Voraussetzungen der Vorschriften des Strafgesetzbuches (StGB), insbesondere der §§ 86, 86a, 130, 130a, 131 und 184 StGB, zu erfüllen, erfolgt auf der Grundlage der von der höchstrichterlichen Rechtsprechung entwickelten Grundsätze.

(2) Ein Medium ist kriegsverherrlichend im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 2 JuSchG, wenn Krieg als reizvolles Abenteuer oder als Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung oder Ruhm zu gelangen. Eine Verharmlosung des Krieges kann die Voraussetzungen der Vorschrift erfüllen, wenn Tod, Zerstörung, Krieg und Leiden bagatellisiert werden.

(3) § 15 Abs. 2 Nr. 3 JuSchG wird auf die Produkte der interaktiven Computerunterhaltung nur im Ausnahmefall Anwendung finden, da der Tatbestand der Vorschrift die Wiedergabe eines „tatsächlichen Geschehens“ voraussetzt – demgegenüber werden bei den in Rede stehenden Produkten regelmäßig fiktive Geschehensabläufe dargestellt.

(4) In den Anwendungsbereich des § 15 Abs. 2 Nr. 4 JuSchG fallen Darstellungen, die nach der Rechtsprechung nicht als pornographisch eingestuft werden können. Um solche Darstellungen handelt es sich insbesondere dann, wenn diese an Kinder und Jugendliche die Botschaft richten, „für sich selbst in bestimmten Situationen eine Rolle als Anschauungsobjekt zu akzeptieren und auf die unbedingte Unverletzlichkeit der eigenen Menschenwürde zu verzichten“ (vgl. BT-Drucksache 14/9013 S. 23). Die Darstellungen zeichnen ein verfälschtes Bild dessen, was der Normalität im Umgang zwischen jungen Menschen und Erwachsenen entspricht und bewirken eine Täuschung von Kindern und Jugendlichen über die Grenzen ihres (sexuellen) Selbstbestimmungsrechtes (vgl. BT-Drucksache 14/9013 S.24).

(5) Bei der Beurteilung des Vorliegens einer offensichtlichen, schweren Jugendgefährdung im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG werden die von der höchstrichterlichen Rechtsprechung zu § 6 Nr. 3 GjS entwickelten Grundsätze angewandt. Im Übrigen enthalten die Nr. 1 – 4 eine exemplarische Erläuterung dessen, was als offensichtlich schwere Jugendgefährdung im Sinne des § 15 Abs. 2 Nr. 5 JuSchG zu verstehen ist.

(6) Die Prüfung zur Feststellung, ob der Inhalt eines Prüfobjektes mit einem in die Liste der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien nach §18 JuSchG aufgenommenen Inhalt eines Mediums ganz oder im Wesentlichen inhaltsgleich ist, erfolgt gemäß den Regelungen in den Grundsätzen §11 (4) auf der Grundlage des §14 Abs. 4 JuSchG.

§ 10 Prüfkriterien im Rahmen des § 14 Abs. 4 JuSchG

(1) Die Gutachter orientieren sich bei dieser Prüfung an den von der BPjM und der Rechtsprechung zu § 1 GjS bzw. zu den entsprechenden Nachfolgebestimmungen entwickelten Kriterien.

(2) Ganz oder im wesentlichen inhaltsgleich mit einem bereits in die Liste nach § 18 JuSchG aufgenommenen Trägermedium ist ein Prüfgegenstand, wenn sein Inhalt sämtliche oder die überwiegenden inhaltlichen Merkmale aufweist, die nach der zu Grunde liegenden Entscheidung der Bundesprüfstelle für jugendgefährdende Medien zur Aufnahme des Vergleichsproduktes in die Liste nach § 18 JuSchG geführt haben. Die Prüfung im Rahmen des § 14 Abs. 4 Satz 1 JuSchG beinhaltet daher im wesentlichen eine Tatsachenfeststellung; sie stellt insofern eine wertende Entscheidung dar, als zu prüfen ist, was zum Inhalt eines Trägermediums im Sinne dieser Vorschrift gehört. In jedem Falle handelt es sich um eine Entscheidung im Einzelfall. Die Zugehörigkeit eines Prüfobjektes zur gleichen Produktgruppe (sog. Genre) wie das zum Vergleich heranzuziehende Trägermedium ist für die positive Feststellung einer Inhaltsgleichheit im Sinne der Vorschrift ebenso wenig ausreichend wie eine Namensübereinstimmung oder –ähnlichkeit.

(3) Entscheidungen der Prüfungsgremien der USK über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Aufnahme in die Liste nach § 18 JuSchG werden mit der jeweils für das Prüfungsgremium vorgesehenen Mehrheit getroffen.

(4) Ein Zweifelsfall im Sinne des § 14 Abs. 4 Satz 3 JuSchG liegt dann vor, wenn die erforderliche Mehrheit nach §10 Abs. 3 der PrO nicht zu Stande kommt.

§ 11 Prüfkriterien im Rahmen des § 14 Abs.2 JuSchG

(1) Die Zuordnung von Prüfobjekten in die Altersgruppen des § 14 Abs. 2 JuSchG orientiert sich an der Schutzwürdigkeit von Kindern und Jugendlichen vor Beeinträchtigungen, an der Forschung zur Wirkung von Computerspielen und zur Lebenswelt von Kindern und Jugendlichen. Ein Prüfobjekt darf für eine Altersstufe nicht freigegeben werden, wenn es geeignet ist die Entwicklung dieser Kinder und Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen.

(2) **“Freigegeben ohne Altersbeschränkung”** im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 1 JuSchG bedeutet: Spiele mit dieser Altersfreigabe sind aus der Sicht des Jugendschutzes für Kinder jeden Alters unbedenklich. Sie sind aber nicht zwangsläufig schon für jüngere Kinder verständlich oder gar komplex beherrschbar.

(3) **“Freigegeben ab 6 Jahren”** im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 2 JuSchG bedeutet: Die Spiele wirken abstrakt-symbolisch, comicartig oder in anderer Weise unwirklich. Spielangebote versetzen den Spieler möglicherweise in etwas unheimliche Spielräume oder scheinen durch Aufgabenstellung oder Geschwindigkeit zu belastend für Kinder unter sechs Jahren.

(4) **“Freigegeben ab 12 Jahren”** im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 3 JuSchG bedeutet: Aggressiv konkurrenzfördernde oder kampfbetonte Grundmuster in der Lösung von Spielaufgaben herrschen vor. Zum Beispiel setzen die Spielkonzepte auf Technikfaszination (historische Militärgerätschaft oder Science-Fiction-Welt) oder auch auf die Motivation, tapfere Rollen in komplexen Sagen und Mythenwelten zu spielen. Die Gewalt ist nicht in alltagsrelevante Szenarien eingebunden.

(5) **“Freigegeben ab 16 Jahren”** im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 4 JuSchG bedeutet: Rasante bewaffnete Action, mitunter gegen menschenähnliche Spielfiguren, sowie Spielkonzepte, die fiktive oder historische kriegerische Auseinandersetzungen atmosphärisch nachvollziehen lassen. Die Inhalte lassen eine bestimmte Reife des sozialen Urteilsvermögens und die Fähigkeit zur kritischen Reflektion der interaktiven Beteiligung am Spiel erforderlich erscheinen.

(6) **“Keine Jugendfreigabe”** im Sinne des § 14 Abs. 1 Nr. 5 JuSchG bedeutet: Der Inhalt ist geeignet, die Entwicklung oder die Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen ohne diese zu gefährden.

(7) Die Konkretisierung und kontinuierliche Fortentwicklung der Prüfkriterien erfolgt durch die USK in Zusammenarbeit mit den Obersten Landesjugendbehörden. Die Ergebnisse werden dem Beirat vorgelegt.

§ 12 Prüfkriterien im Rahmen des § 14 Abs.7 JuSchG

(1) Die Vorschrift sieht eine Privilegierung solcher Bildträger vor, die zwar grundsätzlich unter den Anwendungsbereich des § 12 JuSchG fallen, jedoch einer Alterkennzeichnung nach § 14 Abs. 2 JuSchG nicht bedürfen, da es sich um Spielprogramme zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken handelt **und** der Inhalt offensichtlich nicht geeignet ist, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen.

(2) Die in § 8 PrO genannten Kriterien zum Begriff des Bildträgers gelten im Rahmen dieser Prüfung entsprechend.

(3) Um ein Spielprogramm zu Informations-, Instruktions- oder Lehrzwecken handelt es sich, wenn der Inhalt zur Information, Anleitung für ein bestimmtes Verhalten oder Vorgehen oder zu Lernzwecken im privaten Bereich konzipiert wurde. Zum Zwecke der Erreichung des durch die Konzeption verfolgten Anwendungsziels der Software hat sich der Hersteller überdies des Elementes des Spieles bedient. Die Ursache für die Verwendung dieser Gestaltungsart können unterschiedlicher Natur sein, werden jedoch in aller Regel in der Motivation des Anwenders

des jeweiligen Programms zu suchen sein. Auf den Umfang der Verwendung dieses Gestaltungsmittels kommt es auf Grund der gesetzlichen Systematik (vgl. Abs 1) nicht an.

(4) Bildträger sind dann offensichtlich nicht geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen zu beeinträchtigen, wenn diese im Falle einer Prüfung im Rahmen des § 14 Abs. 2 JuSchG eine Alterkennzeichnung „Freigegeben ohne Altersbeschränkung“ erhalten hätten. Daher gelten die Kriterien des § 11 Abs. 2 PrO entsprechend.